

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit
(20. Ausschuß)**
— Drucksache 10/5174 —

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/3028 —

Sechster Bericht zur Entwicklungspolitik der Bundesregierung

Der Bundestag wolle beschließen:

In der Beschlußempfehlung – Drucksache 10/5174 – sind unter C. in der Ziffer II der Satz 2 der Nummer 11 sowie die Nummern 12 bis 15 zu streichen und statt dessen einzufügen:

- „12. Die Rüstungsaufwendungen sind bei Verhandlungen und Vereinbarungen des Internationalen Währungsfonds und bei Umschuldungsverhandlungen zu berücksichtigen.
13. Dem Verfassungsgebot zur Kriegswaffenkontrolle (Artikel 26 Abs. 2 GG) soll künftig durch ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen der Genehmigungsverantwortung der Exekutive und einer wirksamen Kontrolle durch das Parlament Rechnung getragen werden. Dieses Ziel soll dadurch verfolgt werden, daß die Kriegswaffenliste und die Länderliste Bestandteil des Kriegswaffenkontrollgesetzes werden, daß Genehmigungen bei gravierenden Verstößen als nichtig erklärt werden können und daß eine Strafvorschrift für einen Amtsträger, der grob pflichtwidrig eine Genehmigung erteilt, geschaffen wird.
14. Um den Deutschen Bundestag und die Gerichte besser als bisher in die Lage zu versetzen, die Genehmigungspraxis für Kriegswaffenexporte zu kontrollieren, soll die Institution eines Beauftragten des Deutschen Bundestages für die Kriegswaffenkontrolle geschaffen werden. Der Beauftragte soll jährlich einen Bericht vorlegen, der dem Deutschen

Bundestag und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gibt, die Entwicklung der Kriegswaffenproduktion und des Kriegswaffenexports zu diskutieren und zu kontrollieren.

15. In die Länderliste zum Kriegswaffenkontrollgesetz sollen nur die Mitgliedstaaten der OECD aufgenommen werden. Es handelt sich um Staaten, die entweder mit der Bundesrepublik Deutschland verbündet oder ihr durch politische, soziale und wirtschaftliche Gemeinsamkeiten besonders eng verbunden sind. Sie sind demokratisch regierte Rechtsstaaten, welche sich verpflichtet haben, die Menschenrechte zu beachten. Sie liegen nicht in Spannungsgebieten und sie gehören nicht zu den unterentwickelten Ländern.

Die Länderliste soll nur durch eine Novellierung des Kriegswaffenkontrollgesetzes ausgeweitet oder eingeschränkt werden können; dabei sollen die Lage der Menschenrechte und entwicklungspolitische Kriterien besonders beachtet werden. Aus dem Friedensgebot des Grundgesetzes ergibt sich, daß Waffenexporte in Länder nicht zulässig sind, in deren Gebiet ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen.

16. Die entgeltliche Werbung für Kriegswaffen soll verboten werden.“

Bonn, den 14. Mai 1986

Dr. Vogel und Fraktion